



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Allgemeine Hinweise G-Maßnahmen (RL AuW/2007)

Welche Flächen sind zuwendungsfähig?

Grünlandflächen innerhalb einer speziellen Kulisse (bestimmte Schutzgebiete, wertvolle und geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensräume oder potenzielle Lebensräume und Lebensstätten bestimmter geschützter oder gefährdeter Arten sowie Flächen in Naturschutzgroßprojekten) sind zuwendungsfähig.

Die Flächen müssen für die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele geeignet sein und entsprechend durch die zuständige Naturschutzfachbehörde aus fachlicher Sicht als förderwürdig eingestuft werden. Informationen zur Fördergebietskulisse geben die örtlich zuständigen Außenstellen des LfULG.

Zu beachten ist, dass der im Programm Agro-View angezeigte Status der Feldblöcke „FFH-Gebiet“ und „SPA betroffen“ keinen zwingenden Hinweis auf die Lage der einzelnen Schläge des Feldblockes weder innerhalb noch außerhalb der NATURA 2000-Kulisse gibt. Die abschließende Entscheidung über die Kulissenzugehörigkeit kann nur die Naturschutzfachbehörde treffen.

Für Maßnahmen nach Ö 2 – Ökologische Grünlandwirtschaft der RL AUW/2007 können zusätzlich die schlagbezogenen Naturschutzmaßnahmen G 2 – G 7 sowie G 9 beantragt werden. Der Schlag wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen mit dem Fördersatz für die entsprechende Naturschutzmaßnahme gefördert.

Welche allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sind für die Maßnahmen zu erfüllen?

- ✓ Darstellung der Lage der beantragten Flächen in digitaler Form.
- ✓ Naturschutzfachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen.
- ✓ Nutzung der geförderten Fläche ohne Grünlandumbruch.
- ✓ Keine Reliefmelioration.
- ✓ Keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art, außer der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen auf den einbezogenen Flächen.
- ✓ Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007.
- ✓ Verzicht auf die Neuanlage bzw. Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor¹.
- ✓ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen.

¹ Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme sind zulässig.

Siehe Fortsetzung →



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Allgemeine Hinweise G-Maßnahmen (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Eine gleichzeitige Förderung mit Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Grünland und sonstigen Offenlandflächen nach der RL NE/2007 auf derselben Fläche ist ausgeschlossen.
- ✓ Die Einbeziehung weiterer Flächen in den Jahren unterliegt der Flächenzugangsregelung gemäß Ziffer 7.2 der RL AuW. Danach sind Flächenzugänge bis einschließlich des vorletzten Verpflichtungsjahres und bis maximal 50 % des bewilligten Flächenumfangs des ersten Verpflichtungsjahres je Antrag förderfähig. Flächenerweiterungen darüber hinaus werden nicht zugelassen. Maßnahmeerweiterungen sind bis einschließlich 2011 möglich.
- ✓ Sofern im Ausnahmefall eine Vorgabe der Richtlinie aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände) nicht eingehalten werden kann, ist dies der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG umgehend, bei Fällen höherer Gewalt innerhalb von 10 Arbeitstagen, anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch mögliche Abweichungen zu Terminvorgaben oder Nutzungshäufigkeiten aufgrund extremer Witterungsereignisse.

Das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ kann beispielsweise auch das von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unerwartet nachgewiesene Vorkommen geschützter Vogelarten gemäß Cross Compliance auf den geförderten Flächen betreffen. In diesen Fällen spricht die UNB mit dem Antragsteller geeignete Schutzmaßnahmen ab, welche in einem Formblatt dokumentiert werden und der zuständigen Außenstelle mit Sachgebiet Naturschutz mitgeteilt werden müssen. Hier wird fachlich eingeschätzt, inwieweit bei notwendigen Abweichungen von Maßnahmefestlegungen ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt.

- ✓ Neben der Naturschutzfachlichen Stellungnahme können zusätzlich weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen von der zuständigen Naturschutzfachbehörde gegeben werden. Sie sind kein Bestandteil der Kontrollen durch die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG und nicht sanktionsrelevant. Sie sollen dabei unterstützen, die Flächen so zu bewirtschaften, dass ein möglichst hoher Nutzen für den Schutz und die Sicherung der in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme als Zielstellung benannten Arten, Lebensräume und Biotope erreicht werden kann.
- ✓ Für Betriebe des Ökologischen Landbaus gelten auch auf den Naturschutzflächen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- ✓ Die Naturschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung G 2 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem arten- und blütenreiche Berg- und Frischwiesen mit ihrem typischen Inventar an Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Flächen, die nach der FFH-Richtlinie als Wiesen-Lebensraumtypen kartiert wurden. Zu den Arten, die von dieser Maßnahme profitieren können, zählen unter anderem regelmäßig früh im Jahr auf Wiesen brütende Vogelarten sowie zahlreiche Säugetier- und Vogelarten, die auf den naturschutzgerecht bewirtschafteten Wiesen Nahrung jagen (vorrangig Greifvögel und Eulen).

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ **Mindestens eine Mähnutzung pro Jahr.**
- ✓ Keine N-Düngung vor der ersten Nutzung.
- ✓ Beräumung des Mähgutes.
- ✓ erste Nutzung frühestens **ab 15. Juni.**
- ✓ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli.
- ✓ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung frühestens ab 01. August.
- ✓ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Eine Grunddüngung mit Phosphor und Kali sowie eine Kalkung sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums möglich.
- ✓ Eggen, Schleppen und Walzen sind auf den Flächen erlaubt. Die zuständige Naturschutzfachbehörde spricht ggf. Empfehlungen aus, auf welchen Flächen aus Naturschutzgründen entsprechende Pflegegänge nicht erfolgen sollten.
- ✓ Eine Vorgabe zum Besatz bei der Nachbeweidung erfolgt nicht. Eine Zerstörung der Grasnarbe durch nicht Aufwuchs konforme Besatzdichte ist zu vermeiden. Die Naturschutzfachbehörde kann weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen zur Nachbeweidung aussprechen.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht G 3 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem artenreiche magere Frischwiesen und Bergwiesen mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden.

Begünstigt werden durch diese Maßnahme vor allem konkurrenzschwache und sich spät entwickelnde Gräser und Kräuter sowie Amphibien in ihrem Landlebensraum und Wiesenbrütende Vogelarten wie Grauammer, Schafstelze und insbesondere bei der Nutzungsvariante mit spätem 1. Termin (ab 15. Juli) Bekassine und Braunkehlchen. Zahlreiche Säugetier- und Vogelarten jagen auf den naturschutzgerecht bewirtschafteten Wiesen Nahrung (vorrangig Greifvögel und Eulen wie bspw. der Baumfalke und der Wespenbussard, aber auch solche Arten wie der Wiedehopf). Die Variante mit spätem Nutzungstermin kommt hierbei wiederum Arten zu Gute, die eher auf Feuchtgrünland zu finden sind, wie bspw. der Kranich.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ **Mindestens zwei Mähnutzungen pro Jahr** bei:
 - a - erste Nutzung frühestens ab 15. Juni.** Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis 31. Juli.
Nachbeweidung frühestens ab 1. August.
- ✓ **Mindestens eine Mähnutzung pro Jahr** bei:
 - b - erste Nutzung frühestens ab 15. Juli.** Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis 31. Oktober.
Nachbeweidung frühestens ab 1. September.
- ✓ Beräumung des Mähgutes.
- ✓ Keine N-Düngung.
- ✓ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ✓ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Eine Grunddüngung mit Phosphor und Kali sowie eine Kalkung sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums möglich.
- ✓ Eggen, Schleppen und Walzen sind auf den Flächen erlaubt. Die zuständige Naturschutzfachbehörde spricht ggf. Empfehlungen aus, auf welchen Flächen aus Naturschutzgründen entsprechende Pflegegänge nicht erfolgen sollten.

Siehe Fortsetzung →



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht G 3 (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

- ✓ Eine Vorgabe zum Besatz bei der Nachbeweidung erfolgt nicht. Eine Zerstörung der Grasnarbe durch nicht Aufwuchs konforme Besatzdichte ist jedoch zu vermeiden. Die Naturschutzfachbehörde kann weitgehende Bewirtschaftungsempfehlungen zur Nachbeweidung aussprechen.
- ✓ Ab dem Jahr 2010 müssen Neuantragsteller für die Maßnahme G 3a aus fachlichen Erfordernissen mindestens zwei Mähnutzungen durchführen. Für Antragsteller, die bereits diese Maßnahme durchführen (laufende Verpflichtungen), gilt die bisherige Zuwendungsvoraussetzung „mindestens eine Mähnutzung pro Jahr“ mit dem bisherigen Fördersatz - auch bei Flächenerweiterungen in 2010 - weiter.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung G 4 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem auf Grund von Stickstoffreichtum an Arten verarmte, aber noch mäßig artenreiche Frischwiesen ausgehagert werden. Ziel ist es, wertvolle Lebensraumtypen und Biotoptypen sowie Lebensräume typischer Pflanzen- und Tierarten wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dazu zählen insbesondere solche Flächen, die nach der FFH-Richtlinie als Entwicklungsflächen für Wiesen-Lebensraumtypen kartiert wurden, wie Berg-Mähwiesen, Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen. Die weniger wüchsigen Bestände begünstigen insgesamt die Artenvielfalt, insbesondere profitieren auf Wiesen brütende Vogelarten sowie viele auf bewirtschafteten Wiesen Nahrung jagende Säugetier- und Vogelarten.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ **Dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes.**
- ✓ Keine N-Düngung.
- ✓ Erste Nutzung im ersten, dritten, fünften und siebenten Jahr frühestens ab dem 1. Juni.
- ✓ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes in diesen Jahren bis spätestens 1. Juli
- ✓ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ✓ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 1. September.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Eggen, Schleppen und Walzen sind auf den Flächen erlaubt. Die zuständige Naturschutzfachbehörde spricht ggf. Empfehlungen aus, auf welchen Flächen aus Naturschutzgründen entsprechende Pflegegänge nicht erfolgen sollten.
- ✓ Eine Vorgabe zum Besatz bei der Nachbeweidung erfolgt nicht. Eine Zerstörung der Grasnarbe durch nicht Aufwuchs konforme Besatzdichte ist jedoch zu vermeiden. Die Naturschutzfachbehörde kann weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen zur Nachbeweidung aussprechen.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause G 5 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme soll vor allem in der Wiese lebenden Insektenarten, insbesondere den zu schützenden Wiesenknopf-Ameisenbläulingen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Entwicklungszyklus abzuschließen. Sehr frühe erste bzw. die späte zweite Nutzung können zudem wiesenbrütenden Vogelarten wie bspw. Braunkehlchen und Wachtelkönig erfolgreiche Jungenaufzuchten ermöglichen.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ **Mindestens zwei Mähnutzungen pro Jahr.**
- ✓ Beräumung des Mähgutes.
- ✓ Keine N-Düngung.
- ✓ Abschluss der ersten Nutzung (Mähnutzung) einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10. Juni.
- ✓ Zweite Nutzung frühestens ab 15. September.
- ✓ Kein Eggen.
- ✓ Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der Naturschutzfachbehörde.
- ✓ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Ab dem Jahr 2010 müssen Neuantragsteller für diese Maßnahme aus fachlichen Erfordernissen mindestens zwei Mähnutzungen durchführen. Für Antragsteller, die bereits diese Maßnahme durchführen (laufende Verpflichtungen), gilt die bisherige Zuwendungsvoraussetzung „mindestens eine Mähnutzung pro Jahr“ mit dem bisherigen Fördersatz - auch bei Flächenerweiterungen in 2010 - weiter.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Beweidung – mit später Erstnutzung G 6 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem artenreiche magere Weiden mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Hierdurch können konkurrenzschwache, aber weideverträgliche Pflanzen, wie z. B. Klappertopf-Arten, gefördert und insbesondere auch Nahrungshabitate gesichert und entwickelt werden. Zahlreiche Säugetier- und Vogelarten jagen auf den naturschutzgerecht bewirtschafteten Weiden. Beispiele für Greifvögel und Eulen sind Schleiereule, Steinkauz und Wespenbussard. Zudem profitieren z. B. Neuntöter, Raubwürger und Wiedehopf von der angepassten Weidenutzung.

Auch zum Erhalt von Streuobst-Wiesen kann diese Maßnahme eingesetzt werden, sofern ein entsprechender Baumschutz gewährleistet wird.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ **Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr.**
- ✓ Keine zusätzliche N-Düngung.
- ✓ Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe).
- ✓ Vorlage und Einhaltung eines jährlich von der zuständigen Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplanes.
- ✓ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni.
- ✓ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ✓ Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von mindestens 0,3 RGV/ha des geförderten Weideschlages für die definierte Weideperiode.
- ✓ Maßnahme wird ab einer Mindestgröße des Einzelschlages von 0,3 ha gefördert.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Die notwendigen Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst. Weitere Hinweise dazu (u. a. zur Berechnung des Viehbesatzes) können den Erläuterungen zum Weideplan entnommen werden.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen G 7 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem artenreiche magere Hutungen und Weiden mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Von den mehr oder weniger mageren und vegetationsoffenen Standorten können wärmeliebende Reptilien, wie z.B. die Schlingnatter und die Zauneidechse, profitieren. Daneben können u. a. geeignete Brut- bzw. Nahrungslebensräume für eine Vielzahl von Vogelarten, wie bspw. Brachpieper, Heide-lerche, Grauammer, Raubwürger, Steinschmätzer, Ziegenmelker und Wiedehopf gesichert und entwickelt werden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Hutung der Flächen mit Schafen und / oder Ziegen:
 - a – Hutung von Dauergrünlandflächen**
 - b – Hutung von Heideflächen**
- ✓ Keine zusätzliche N-Düngung.
- ✓ Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe).
- ✓ Vorlage und Einhaltung eines jährlich von der zuständigen Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplanes.
- ✓ Pferchung nur auf den im Weideplan definierten Flächen.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Die notwendigen Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst. Weitere Hinweise dazu können den Erläuterungen zum Weideplan entnommen werden.
- ✓ Bei der Festlegung der Pferchflächen innerhalb der Förderflächen ist darauf zu achten, dass während der Bewirtschaftungsperiode ggf. notwendige Anpassungen bereits mit abgedeckt sind (z. B. Anzahl und entsprechende Größe der Pferchflächen).
- ✓ Bei der Hüteschafhaltung ist im Bedarfsfall eine Nachmahd zur Weidepflege (Beseitigung ggf. entstandener Geilstellen, Abwehr einer möglichen Verbuschung), jedoch keine Schnittnutzung (Ertragsschnitt) möglich.
- ✓ Auf Flächen, für die Variante b (Pflege von Heideflächen) in Anspruch genommen wird, werden keine Betriebsprämie und keine Ausgleichszulage gewährt. Sie sind mit dem Nutzungscode 490 zu kennzeichnen.



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland G 9 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Brachen stellen wichtige Rückzugsräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Viele, vor allem nutzungsempfindliche Tierarten nutzen Brachen für das Brutgeschehen oder erhalten auf Brachen in der Feldflur die notwendige Deckung, z. B. Feldhasen, Braun- und Schwarzkehlchen, Grauammer, Haubenlerche, Rebhuhn, Wachtelkönig. Durch Brachlegung von Grünland kann für zahlreiche Wirbellose, wie bspw. die zu schützenden Tagfalter Ameisenbläulinge, Abbiss-Schneckenfalter und Großer Feuerfalter, oder verschiedene Heuschreckenarten Lebensraum geschaffen werden. Darüber hinaus finden auf Brachen zahlreiche Vogelarten, wie bspw. der Neuntöter und unter den Greifvögeln die Weihen und Milane, geeignete Nahrung.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Mindestbreite der Brachestreifen 3 Meter.
- ✓ Keine Düngung.
- ✓ Pflegeschnitt (Mahd mit Beräumung) zwischen **15. August** und **15. November** mindestens alle 2 Jahre im Verpflichtungszeitraum, beginnend im ersten oder zweiten Verpflichtungsjahr gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzfachbehörde.
- ✓ Maßnahme wird nur im Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden genutzten Grünlandbereichen (keine aus der Erzeugung genommenen Flächen) innerhalb eines Feldblocks gefördert.
- ✓ Maßnahme wird ab einer Mindestgröße von 0,1 ha bis maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert.

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Es können mehrere kleine Flächen (<0,3 ha) pro Feldstück zusammengefasst werden, um die Auszahlung der Betriebsprämie auf diesen Flächen zu ermöglichen.
- ✓ Für Förderflächen dieser Maßnahme wird keine Ausgleichszulage gewährt.
- ✓ Die Flächen dieser Maßnahme sind mit der Nutzungskodierung 559 zu kennzeichnen.
- ✓ Die Bracheflächen bzw. -streifen müssen als einzelne Schläge abgegrenzt werden.